

Reisebedingungen

Sehr geehrte Gäste,

in diesem Katalog finden Sie Pauschalangebote von Heilbädern und Kurorten in Baden-Württemberg. Der Heilbäderverband Baden-Württemberg ist lediglich Herausgeber dieses Prospekts und weder Reiseveranstalter noch Reisevermittler der angebotenen Pauschalen. Reiseveranstalter sind die beim jeweiligen Angebot genannten Anbieter, nachfolgend „RV“ genannt, mit denen im Falle Ihrer Buchung ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651a ff. BGB zustande kommt. Name und Adresse des jeweiligen Veranstalters ergeben sich aus dem Prospekt und der Buchungsbestätigung! Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt dieses Vertrages. Bitte lesen Sie diese Buchungsbedingungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages, Stellung der Volkshochschulen

1.1. Die bei den Angeboten genannten Volkshochschulen haben, soweit sich nicht im Einzelfall nach den Grundsätzen von § 651a Abs. 2 BGB etwas anderes ergibt, ausschließlich die Stellung eines Reisevermittlers und vermitteln einen Pauschalreisevertrag zwischen dem Kunden und dem genannten Anbieter.

1.2. Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde dem beim jeweiligen Angebot genannten Anbieter als RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung des RV oder der Buchungsstelle an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunden die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

2. Anzahlung und Restzahlung

2.1. Mit Vertragsschluss und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 20 % des Reisepreises, höchstens € 250.-.

2.2. Soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde, ist die Restzahlung 2 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis gegen Übergabe des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

2.3. Die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt, wenn
a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Person nicht übersteigt.
b) der Reiseveranstalter (Anbieter) eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.
c) die vereinbarten Reiseleistungen keine Beförderungen von oder zum Reiseort beinhalten und, abweichend von den in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Zahlungsfälligkeiten, im Einzelfall vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst am Reise-/Aufenthaltsende an den RV oder den Unterkunftsbetrieb zu bezahlen ist.

3. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

3.1. Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- bis 31. Tag vor Reisebeginn 15 %
- bis 21. Tag vor Reisebeginn 25 %
- bis 11. Tag vor Reisebeginn 40 %
- bis 2. Tag vor Reisebeginn 55 %
- ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtanreise 80 %

3.3. Dem Kunden ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunden nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

3.6. Dem Kunden wird dringend der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

4. Rücktritt durch die RV

4.1. Der RV kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise deutlich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

4.2. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

4.3. Der RV ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

4.4. Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 4.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist der RV verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

4.5. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den RV diesem gegenüber geltend zu machen.

4.6. Im Falle des Rücktritts erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

5. Obliegenheiten und Kündigung des Kunden

5.1. Der Kunden hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV oder dessen, in den Reiseunterlagen genannten, Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunden den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten eine ihm vom Kunden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der im Prospekt bzw. der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift des RV erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

6. Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der RV für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die entweder vor Ort als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden oder die mit der Buchung vermittelt werden und für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil des Pauschalangebots sind (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.).

6.3. Der RV haftet insbesondere nicht für Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen, die zusätzlich zur gebuchten Pauschale vermittelt werden, soweit diese Leistungen ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Soweit solche Leistungen Bestandteil der Pauschale sind, wird für den Heilerfolg nicht gehaftet.

7. Verjährung

7.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

7.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

7.3. Die Verjährung nach Ziffer 7.1 und 7.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

7.4. Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Gerichtsstand

Für Klagen des RV gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© urheberrechtlich geschützt, RA Noll 2004-2011